

27.10.93

EG - A - Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse
KOM(93) 483 endg.; Ratsdok. 9318/93

781/93

KEP-AE-Nr.: 933051

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 27. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Vgl. Drucksache 547/92 = AE-Nr. 922165.

BEGRÜNDUNG

1. Auf seiner Tagung vom 20. und 21. September 1993 hatte der Rat eine eingehende Aussprache über die Situation im agromonetären Bereich, wie sie sich nach dem Beschluß der Finanzminister und der Präsidenten der Notenbanken vom 2. August 1993 über die Erweiterung der Bandbreiten im Rahmen des EWS darstellt.

Nach dieser Aussprache hat der Rat die Kommission ersucht, ihm vor seiner nächsten Tagung über Agrarfragen einen Vorschlag für die nach dem Beschluß vom 2. August anzuwendende agromonetäre Regelung vorzulegen. Dabei wies der Rat darauf hin, daß allen relevanten Aspekten einschließlich der Haushaltsaspekte Rechnung zu tragen ist.

2. Gemäß Artikel 1 Buchstabe b der agromonetären Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 sind seit dem 2. August 1993 alle mitgliedstaatlichen Währungen als floatende Währungen anzusehen, weil sie nicht mehr untereinander einen jeweiligen Höchstabstand von 2,25 v. H. einhalten.

Daher müssen im Prinzip die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse aller Mitgliedstaaten entsprechend der Entwicklung ihrer Währungen auf den Devisenmärkten angepaßt werden. Daraus ergibt sich, daß die Agrarpreise in Landeswährung entsprechend der Änderungen der grünen Kurse nach oben wie nach unten schwanken können. Sinken die Preise in Landeswährung, so werden die direkten Erzeugerbeihilfen auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats in ECU angehoben (Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92). Außerdem kann jeder eventuelle Einkommensverlust durch eine degressive Ausgleichsbeihilfe ausgeglichen werden, die in bestimmten Fällen von der Gemeinschaft und dem betreffenden Mitgliedstaat gemeinsam finanziert wird (Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92).

3. Bei den Erörterungen am 20. und 21. September hat sich gezeigt, daß diese Regelung nach Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten angesichts der neuen Lage vielleicht nicht mehr angemessen ist, weil sie zu häufigen Anpassungen der grünen Kurse führen und Preis- und Einkommensrückgänge (in Landeswährung) in Mitgliedstaaten zur Folge hätten, in denen eine solche Entwicklung ausgeschlossen war, solange die betreffenden Währungen fest waren.

Deutschland hat gefordert, die Regelung zu ändern und das Switch-over-System – unter bestimmten Bedingungen – auf alle floatenden Währungen auszudehnen, also es nicht nur für die festen Währungen vorzusehen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dieser Forderung nicht entsprochen werden kann.

Vielleicht ist der Hinweis nützlich, daß die Kommission in dem Vorschlag, der zu der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 geführt hat, keinen Switch-over vorgesehen hatte. Bei seiner Ausdehnung auf alle Währungen bestünde die Gefahr, daß sich seine negativen Wirkungen verstärken. Durch das Switch-over-System wird nämlich ein "grüner ECU" geschaffen, der

- mit der am stärksten aufwertenden Gemeinschaftswährung nach oben geht und dadurch zu einer ständigen und dauerhaften Aufwertung der landwirtschaftlichen Rechnungseinheit führt;

- aus diesem Grund einen Anstieg der Agrarpreise zur Folge hat, was einen Produktionsanreiz darstellt;
- dadurch wiederum eine Erhöhung der Gemeinschaftsausgaben für die Agrarstützungen nach sich zieht;
- damit die Reform der GAP und die künftige Einigung im GATT in Frage stellt, bei denen es ja gerade um eine Annäherung der gemeinschaftlichen Preise an die Weltmarktpreise und eine Eindämmung der Agrarerzeugung geht.

Selbst wenn dieser Switch-over, um unnötige Kosten zu vermeiden, nur bei Aufwertungen ausgelöst würde, bei denen die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse unter den Wert sinken, den sie einige Monate zuvor hatten, würde dieser Mechanismus Ausgaben in beträchtlicher Höhe verursachen (vgl. Nummer 5 unten).

4. Demgegenüber scheint es möglich, um den Befürchtungen bestimmter Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein größeres Maß an Stabilität insbesondere auch in bezug auf die Haushaltslage zu garantieren, die derzeitige Regelung in mehreren Punkten anzupassen:

a) Die Häufigkeit von Änderungen der grünen Kurse kann durch eine Änderung der "Freimarge" verringert werden.
Die derzeitige Freimarge, innerhalb der die grünen Kurse nicht geändert werden, beläuft sich auf global 4 Prozentpunkte, die gleichmäßig zwischen -2 Prozentpunkten für die schwachen Währungen und +2 Prozentpunkten für die starken Währungen aufgeteilt sind. Diese Freimarge kann auf 5 Prozentpunkte erhöht werden (wie es die Kommission 1992 ursprünglich vorgeschlagen hatte), um für eine gewisse Zeit Änderungen des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses vermeiden zu können. Bei Währungsabweichungen über 5 Prozentpunkte hinaus besteht aber dann die Gefahr von Verkehrsverlagerungen. Da die Aufwertungen und Abwertungen unterschiedlich stark ausfallen, wird vorgeschlagen, die größere Freimarge asymmetrisch zwischen -2 und +3 zu verteilen, womit sich die Stabilität der grünen Kurse vor allem für die festen Währungen erhöhen läßt. Die Erweiterung der Freimarge sollte bis zum 31.12.1994 gelten (Schlußtermin für die Anwendung der Switch-over-Regelung und die Revision der agromonetären Regelung).

b) Durch die Erweiterung der Freimarge werden aber Änderungen der grünen Kurse nicht vollständig ausgeschlossen. Aufwertungen der grünen Kurse können immer noch zu Senkungen der Preise in Landeswährung führen.
Da zur Zeit alle mitgliedstaatlichen Währungen floaten, können nach der derzeitigen Regelung (Artikel 8) Ausgleichsbeihilfen erst gewährt werden, wenn die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse über einen Zeitraum von 12 Monaten gesunken sind. Dieser Zeitraum könnte verkürzt werden, so daß die Beihilfen früher gewährt würden.

Bessere Zugangsvoraussetzungen für die Beihilfen zum Ausgleich von Einkommensverlusten würden es ermöglichen, den Geist der derzeitigen agromonetären Regelung zu wahren. Sie dürfen aber nicht zu Mehrausgaben für die Gemeinschaft führen.

Hierzu wird vorgeschlagen, die betreffenden Mitgliedstaaten zu ermächtigen, aus eigenen Mitteln einen Vorschuß zu gewähren, wenn über einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten eine durchschnittliche Aufwertung festgestellt wird. Diese Maßnahme hätte keine Auswirkungen auf die Höhe der Gemeinschaftsausgaben, weil nur die Ausgleichsbeihilfen bei durchschnittlichen Verlusten über einen Zwölfmonatszeitraum von der Gemeinschaft kofinanziert würden. Für den Fall, daß die Währungsentwicklung über einen Zeitraum von zwölf Monaten die Senkung der Preise wieder ausgleichen sollte, könnte vorgesehen werden, daß die gewährten Vorschüsse nicht zurückgezahlt werden müssen.

c) Die Änderung der EWS-Regelung, durch die unter agromonetären Gesichtspunkten alle Währungen zu floatenden Währungen geworden sind, könnte zu einer Erhöhung der Ausgaben für den Gemeinschaftshaushalt führen (vgl. Numer 5). Aus diesen Gründen hält es die Kommission für notwendig, das Ausgabenpotential durch eine Anpassung der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 zu verringern:

- Die Anhebung der direkten Beihilfen in ECU (Artikel 7) dürfte nur von den Mitgliedstaaten beantragt werden können, deren landwirtschaftlicher Umrechnungskurs unter den Wert gesunken ist, den er 24 Monate zuvor hatte. Nach Überschreitung dieser Frist kann man davon ausgehen, daß die Anhebung der Beihilfen Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung ist. Somit wäre eine Anhebung der Beihilfen in ECU nur möglich, wenn die aufwertungsbedingte Senkung dieser Beträge in Landeswährung höher wäre als die im Verlauf der vorangegangenen zwei Jahre vorgenommenen abwertungsbedingten Anhebungen;
- die Beihilfen zum Ausgleich von Einkommensverlusten (Artikel 8) müssten im Falle einer Abwertung der betreffenden Währung nach den 12 Monaten, aufgrund deren die Beihilfe gewährt worden ist, annulliert oder gekürzt werden. Die bereits gewährten Beträge müssen aber nicht wieder zurückgefordert werden.

Da dies ein Bereich ist, für den die Gemeinschaft die ausschließliche Kompetenz hat, müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden. Sie führen zu einer Änderung einer Verordnung des Rates und dienen dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Auslösung der Maßnahmen zum Ausgleich von Aufwertungen wird jedoch auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats beschlossen.

5. Bei der Vorbereitung ihres Vorschlags hat sich die Kommission ganz besonders mit den Haushaltsaspekten befaßt.

a) Die Anwendung der derzeitigen Regelung auf die seit dem 2. August 1993 bestehende Währungssituation kann zusätzliche Ausgaben verursachen. In Anwendung der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 1994 wären diese Ausgaben im Jahr 1994 auf einen Betrag von 35 Mio. ECU begrenzt. In der Folge jedoch ergeben sich je Aufwertung um 1% Ausgaben von mindestens 210 Mio. ECU jährlich (Anhebung der direkten Beihilfen) und, unter der Voraussetzung eines vollständigen Ausgleichs der Einkommensverluste in Deutschland und in den Niederlanden, Kosten von 308 Mio. ECU im Jahr 1995, die dann über 3 Jahre auf Null sinken.

- b) Bei der Option "Switch-over auch für die floatenden Währungen" ergeben sich, selbst wenn die Auslösung durch bestimmte Auflagen beschränkt würde, je Aufwertung um 1% im Jahr 1994 Kosten in Höhe von 176 Mio. ECU und ab 1996 von jeweils 360 Mio. ECU pro Jahr. Bei diesen Schätzungen sind allerdings die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Agrarproduktion noch nicht berücksichtigt.
- c) Die vorgeschlagene Lösung (Erweiterung der Freimarge) ist unter Haushaltsgesichtspunkten die am wenigsten kostenträchtige. Im Rahmen der derzeitigen Regelung ergäben sich nämlich für die DM und den HFL bei einer Aufwertung um 1% über die Freimarge von +2 hinaus ein Kostenanstieg in Höhe von 33 Mio. ECU für 1994 und 77 Mio. ECU jährlich ab 1996.
Die Kosten für jeden zusätzlichen Prozentpunkt wären die unter Buchstabe a für den Status quo bei einer Aufwertung von 1% aufgeführten Kosten.

Alle Optionen einschließlich der Beibehaltung des Status quo verursachen Kosten, die von den "Schlußfolgerungen von Edinburgh" nicht abgedeckt sind. In diesen Schlußfolgerungen wird nämlich klar und eindeutig auf die Auswirkungen von "Währungsneufestsetzungen" Bezug genommen. Die hier erörterten Fragen haben aber mit einer Währungsneufestsetzung nichts zu tun (definiert als Änderungen der Leitkurse der EWS-Währungen).

Infolgedessen sind die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der agromonetären Regelung innerhalb der Agrarleitlinie zu finanzieren. Da die Agrarleitlinie aber neuesten Schätzungen zufolge bereits fast vollständig ausgeschöpft ist, muß sie entweder angehoben werden, oder aber es muß die Agrarstützung, insbesondere für die Beihilfen, auf die eine oder andere Weise verringert werden.

KOSTEN DER VERSCHIEDENEN OPTIONEN FÜR DIE ERSTE AUFWERTUNG UM 1%

(Basis: Vorausschätzung der Haushaltsausgaben unter Berücksichtigung der Durchführung der GAP-Reform)

HAUSHALTSJAHR	1994	1995	1996	1997	1998
1. Beibehaltung des Status quo	35	308	295	262	230
2. Switch-over	176	343	360	360	360
3. Freimarge: -2 bis +3	33	74	77	77	77

Die für die Optionen 1 und 2 angegebenen Kosten sind für jede Aufwertung um 1% zu berücksichtigen und daher mit dem Aufwertungsprozentsatz zu multiplizieren. Dagegen handelt es sich bei den Zusatzkosten der Option 3 für jede zusätzliche Aufwertung um 1% um die in Nummer 1 angegebenen Kosten für den Status quo.

Es ist auf den erheblichen Unterschied zwischen den Optionen hinzuweisen. Das Switch-over hat nämlich unmittelbare und dauerhafte Auswirkungen auf den Haushalt. Der Status quo dagegen (mit oder ohne Änderung der Freimarge) führt nur zu einer vorübergehenden und degressiven Haushaltsbelastung (über drei Jahre).

6. Die agromonetäre Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wurde unter dem Gesichtspunkt der Aufhebung der WAB-Regelung geschaffen, da diese mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Dies ist aber nur durch eine Anpassung der grünen Kurse entsprechend der Entwicklung der Marktkurse möglich.

Durch die Switch-over-Regelung sollen - bis zu einem gewissen Grad - die Auswirkungen einer solchen Anpassung von den Einkommen der Landwirte in den aufwertenden Mitgliedstaaten mit fester Währung ferngehalten werden. Wegen der Auswirkungen des Switch-overs auf das Preisniveau in der gesamten Gemeinschaft wurde die Anwendung der Regelung durch Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 zeitlich begrenzt.

Durch die hiermit vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 soll vermieden werden, daß sich die Wirkung des Switch-overs, den die Kommission unter dem Gesichtspunkt der Ziele der GAP weiterhin für gefährlich hält, noch vergrößert. Es ist schlicht nicht möglich, die Landwirtschaft auf Dauer vor den Währungsentwicklungen zu schützen, denen die anderen Wirtschaftssektoren ausgesetzt sind. Solche Auswirkungen, die nach Auffassung einiger Beteiligter für den Agrarsektor nur schwer akzeptabel sind, lassen sich jedoch nur durch die Einführung einer gemeinsamen Währung gänzlich vermeiden.

Vorschlag
Verordnung (EWG) Nr. /93 des Rates
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über
die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die seit dem 1. Januar 1993 geltende agromonetäre Regelung stützt sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92⁽³⁾. Die Finanzminister und die Präsidenten der Notenbanken haben am 2. August 1993 beschlossen, die Bandbreite der zulässigen Währungsabweichungen für die am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmenden Mitgliedstaaten vorübergehend auf 15 v. H. zu erweitern. Unter agromonetären Gesichtspunkten sind somit die Währungen aller Mitgliedstaaten bis auf weiteres als floatende Währungen anzusehen.

(1) ABl. Nr. C vom , S. .
(2) ABl. Nr. C vom , S. .
(3) ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 1.

Aufgrund der neuen Währungslage besteht die Gefahr, daß sich alle landwirtschaftlichen Umrechnungskurs stärker und häufiger verändern. Auf Gemeinschaftsebene sind daher für alle Mitgliedstaaten einheitliche Maßnahmen zu treffen, die auf mehr Stabilität abzielen. Hierzu kann die Höchstgrenze von 4 Prozentpunkten, die für die Währungsabweichungen der mitgliedstaatlichen Währungen gilt, heraufgesetzt werden, darf aber 5 Prozentpunkte nicht überschreiten, da es bei darüberhinaus gehenden Abweichungen zu spekulativen Warenbewegungen kommen kann. Außerdem kann, um insbesondere den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich durch die aufwertenden Währungen ergeben, die für eine bestimmte Währung maximal zulässige Währungsabweichung je nachdem, ob die Währung auf- oder abwertet, differenziert werden.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 gilt der Berichtigungsfaktor für den ECU nur bis zum 31. Dezember 1994; bis zu diesem Zeitpunkt muß auch die agromonetäre Regelung überprüft werden. Die Maßnahmen zur Änderung der Höchstgrenzen und der Vorschriften über die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind ebenfalls in diesem Rahmen zu überprüfen.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 können auf Antrag eines Mitgliedstaats bestimmte in ECU ausgedrückte Beträge angehoben werden, um ihre Verringerung in der Währung dieses Mitgliedstaats zu verhindern. Diese Bestimmung ist für Beträge, die zuvor aufgrund der agromonetären Regelung in Landeswährung stärker angehoben wurden als sie nun sind, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 kann für Einkommensverluste, die sich aus der durchschnittlichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses über einen Zwölfmonatszeitraum ergeben, eine Ausgleichsbeihilfe gewährt werden. Damit die Landwirte keinen wirtschaftlichen Nachteil durch überlange Zahlungsfristen erleiden, sollte ein Vorschuß gewährt werden können, sobald sich die Möglichkeit einer durchschnittlichen Aufwertung abzeichnet. Die Gewährung von Jahrest ranchen der Ausgleichsbeihilfe ist wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt, wenn aufgrund der Entwicklung der Währung des betreffenden Mitgliedstaats die in der Vergangenheit erlittenen Einkommensverluste ausgeglichen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

"Artikel 4a

Bis zum 31. Dezember 1994 gilt abweichend von Artikel 4 folgendes:

1. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floatenden Währung wird geändert, wenn im letzten Referenzzeitraum eines Monats die Währungsabweichung
 - mehr als 3 Prozentpunkte bei einer positiven Währungsabweichung bzw.
 - mehr als 2 Prozentpunkte bei einer negativen Währungsabweichung beträgt.In diesen Fällen wird der neue landwirtschaftliche Umrechnungskurs so festgesetzt, daß diese Währungsabweichung unbeschadet des Absatzes 3 um die Hälfte verringert wird; der neue Umrechnungskurs wird vom Beginn des folgenden Monats an angewendet.
2. Führt eine Neufestsetzung der Wechselkurse zu einer Änderung der Leitkurse der Mitgliedstaaten mit fester Währung, so werden die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sofort so angepaßt, daß:
 - die Währungsabweichungen der festen Währungen beseitigt und
 - die Währungsabweichungen der floatenden Währungen um die Hälfte verringert werden, wenn diese in einem angemessenen Referenzzeitraum die in Absatz 1 genannten Höchstgrenzen überschreiten; Absatz 3 bleibt davon unberührt.

Führt jedoch eine Neufestsetzung der Wechselkurse für eine feste Währung zu einer Währungsabweichung von

- 0,5 Prozentpunkten oder weniger, so wird diese Währungsabweichung spätestens am Anfang des nächsten Wirtschaftsjahres abgebaut;
- mehr als 5 Prozentpunkten bei einer positiven bzw. mehr als 4 Prozentpunkten bei einer negativen Währungsabweichung, so werden diese Währungsabweichungen unmittelbar gegenüber diesen Höchstgrenzen um 2 Prozentpunkte verringert. Die verbleibende Währungsabweichung wird innerhalb von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Neufestsetzung abgebaut.

Die in Unterabsatz 2 genannten Anpassungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 vorgenommen.

3. Beträgt für einen Referenzzeitraum der absolute Wert der Differenz zwischen den Abweichungen der Währungen zweier Mitgliedstaaten mehr als 5 Prozentpunkte, so werden die Währungsabweichungen für die Mitgliedstaaten, die
 - 3 Prozentpunkte bei einer positiven Währungsabweichung bzw.
 - 2 Prozentpunkte bei einer negativen Währungsabweichungübersteigen, sofort auf 3 bzw. 2 Prozentpunkte vermindert. Diese Anpassung erfolgt nach jeder aufgrund der Absätze 1 und 2 erforderlichen Anpassung."

- 2) Dem Artikel 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Anwendung dieses Artikels kann nicht für Beträge beantragt werden, für die in den 24 Monaten vor Inkrafttreten des neuen Kurses ein landwirtschaftlicher Umrechnungskurs gegolten hat, der niedriger als der neue Kurs ist."

781/93

- 10 -

3) Nach Artikel 8 Absatz 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

"2a. Die Mitgliedstaaten, die eine Ausgleichsbeihilfe gewähren, können aus eigenen Mitteln einen Vorschuß vorsehen, dessen Höhe sich nach dem Einkommensverlust während des betreffenden Zeitraums bestimmt, wenn auf den Durchschnitt der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Verlauf von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten die gleichen Kriterien zutreffen, wie sie in Absatz 1 für den Durchschnitt der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in den vergangenen zwölf Monaten vorgesehen sind.

Die gewährten Vorschüsse haben keinen Einfluß auf die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Ausgleichsbeihilfe. Der Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, den Betrag der Vorschüsse, der über die gemäß den Absätzen 1 und 2 zulässige Beihilfe hinausgeht, zurückzufordern.

2b. Ist der durchschnittliche landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der zur Gewährung der Ausgleichsbeihilfe geführt hat, niedriger als der Durchschnitt der später während zwölf aufeinanderfolgender Monate tatsächlich anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, so werden die Jahrest ranchen, die nach diesen zwölf Monaten ausgezahlt werden müßten, annulliert oder nach dem Verfahren des Artikels 12 gekürzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM: 29.9.1993

1. HAUSHALTSLINIE: Alle Haushaltslinien MITTELANSATZ : 36.465 Mio. ECU (VE 1994)

2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags

4. ZIELE DER MASSNAHME:
Erweiterung der Freimargen von -2 und +2 auf -2 und +3 Prozentpunkte

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- PERIODE (Mio. ECU)	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (93) (Mio. ECU)	KOMMENDES HAUS- HALTSJAHR (94) (Mio. ECU)
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES - EG-HAUSHALTS (ERSTATT./INTERVENT.)	-	-	- + 33 Mio. ECU (1)
5.1 EINNAHMEN			
	1995	1996	1997
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN	+ 74	+ 77	+ 77
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN			
5.2 BERECHNUNGSWEISE:			

6.0 IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTS PLANS MÖGLICH? ENTFALLT

6.1 IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH? ENTFALLT

6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH? ENTFALLT

6.3 MÜSSEN FÜR DIESE MASSNAHMEN MITTEL IN KÜFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN? JA

ANMERKUNGEN:

Im allgemeinen wurden bei früheren Haushaltsschätzungen die Freimargen nicht berücksichtigt, weil die Entwicklung bei den festen Währungen (Ausgaben) durch die bei den schwachen Währungen (Einsparungen) ausgeglichen werden konnte. Somit kann die Änderung der Vorschriften über die Freimargen zusätzliche Kosten verursachen, obwohl sich weiterhin ein Ausgleich ergibt. Die Kosten der Maßnahme werden durch die Erweiterung der Freimarge um 1 Prozentpunkt verursacht (an Stelle -2 bis +2 nunmehr -2 bis +3).

Bei der Berechnung wurde von der Annahme ausgegangen, daß die Währungsabweichungen der DM und des Holländischen Gulden von +2 auf +3 steigen

(1) Die vor dem 1.1.1994 für das Haushaltsjahr 1994 gemeldeten Ausgaben werden von dem vorliegenden Vorschlag nicht berührt, weil davon ausgegangen wird, daß die neue Verordnung erst ab 1.11.1993 gilt.

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

KOM(93) 483 endg.; Ratsdok. 9318/93

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß der Beschluß der Finanzminister der Gemeinschaft vom 2. August 1993 über die Erweiterung der Bandbreiten im Rahmen des EWS zu keiner Änderung des Status der deutschen Währung als fester Währung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 3813/92 führt. Er widerspricht damit der Auffassung der Kommission, daß alle mitgliedstaatlichen Währungen als floatende Währungen zu betrachten sind, da nach wie vor DM und holländischer Gulden untereinander einen Höchstabstand von 2,25 von Hundert einhalten und Deutschland und die Niederlande auch entsprechende Erklärungen abgegeben haben.

Infolgedessen ist der Bundesrat auch der Auffassung, daß nach wie vor das switch-over System gemäß Artikel 4 der oben genannten Verordnung angewandt werden muß. Die Folgen der Anpassung der in ECU festgesetzten Preise um 25 von Hundert des Prozentsatzes der Änderung des Berichtigungsfaktors müssen dann wie in Artikel 9 Abs. 2 vorgesehen durch angemessene Beihilfen ausgeglichen werden.

2. Für den Fall, daß künftig dennoch davon ausgegangen werden muß, daß seit dem 2. August 1993 alle mitgliedstaatlichen Währungen als floatende Währungen anzusehen sind, fordert der Bundesrat, die Verordnung (EWG) 3813/92 zu ändern und das switch-over System auf floatende Währungen auszudehnen, die in den vergangenen Monaten nicht über die Freimarge hinaus abgewertet hatten.

Der Bundesrat vermag der Argumentation der Kommission, daß sich hieraus erhebliche negative Wirkungen und zusätzliche Haushaltsbelastungen ergeben, nicht zu folgen. Die Argumentation der Kommission unterstellt ein weiteres Auseinanderdriften der Währungen der Mitgliedstaaten und stellt somit das Ziel einer Währungs-

union in absehbarer Zeit in Frage. Wird aber das Erreichen einer Währungsunion in absehbarer Zeit in Frage gestellt, so wird auch der geltenden Regelung des agromonetären Systems die Basis entzogen.

3. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß in der BR-Drucksache 547/92 (Beschluß) zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Rechnungseinheiten und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse.

Er bekräftigt mit Nachdruck die hier erhobenen grundsätzlichen Forderungen im Hinblick auf eine Neuordnung des agromonetären Systems der Gemeinschaft.

Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Einkommen der deutschen Landwirte im Falle von Aufwertungen der DM oder einseitigen Abwertungen anderer Währungen. Veränderungen der Paritätsverhältnisse dürfen nicht zur Verschlechterung der Marktposition deutscher Agrarprodukte, zu Wettbewerbsverzerrungen oder zur Umlenkung von Warenströmen führen. Gleiches gilt für möglicherweise von Absenkung bedrohte Strukturbeihilfen und solche, die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden.

Der Bundesrat bekräftigt darüber hinaus erneut seine Auffassung, daß die Marktpolitik (einschließlich der produktbezogenen Beihilfen) und die Währungspolitik in Zuständigkeit der EU und des Bundes liegen, woraus folgt, daß eine Mitfinanzierung der Länder für einen eventuellen Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste nicht in Frage kommt. Dies gilt auch für evtl. notwendige nationale Ausgleichszahlungen zur Absicherung der Beihilfenhöhe bei Paritätsänderungen im Falle von Strukturbeihilfen oder solchen, die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gezahlt werden.

4. Die vorgeschlagene Erweiterung der Freimarge innerhalb der die grünen Kurse nicht geändert werden, vermindert zwar tendenziell die Gefahr der Neufestsetzung von landwirtschaftlichen Umrechnungskursen, bietet aber letztlich keine annähernd ausreichende Gewähr für die Verhinderung von Preiseinbrüchen und Wettbewerbsnachteilen zu Ungunsten der deutschen Landwirtschaft.

Der Bundesrat lehnt daher den Vorschlag der Kommission als unzureichend ab.

Eine Entwicklung der agromonetären Politik der Kommission im vorgeschlagenen Sinne stellt den Grundkonsens der europäischen Agrarpolitik, nämlich gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Partner durch gleiche Wettbewerbsregeln mit einheitlichen garantierten Preisen in Frage. Zum Beispiel liegen derzeit die Getreidepreise in Abwertungsländern um bis zu 20 % höher als im Vorjahr, während sie in Hartwährungsländern um bis zu 25 % gesunken sind - dies bei annähernd gleicher Inflationsrate. Die im EG-Vertrag festgelegten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik insbesondere

- Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b

"der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;" und

- Artikel 40 Absatz 3 Satz 3

"Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muß auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.";

werden durch die vorgesehene Anwendung des agromonetären Systems mißachtet, da die Wirksamkeit der Marktordnung zu Lasten einzelner Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigt wird.